

**Diese Fassung steht weiterhin unter dem Vorbehalt der
Beschlüsse zum DHH 2026/2027
und wird im Bedarfsfall angepasst.**



Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen

Gültig ab dem Schuljahr 2025/2026

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 05/2025

Berlin, den 22.08.2025

Aufgrund § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG und aufgrund von § 1 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung - AZVO) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt [GVBl.] Seite 114), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. Seite 695) geändert worden ist, erlässt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen und der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung diese VV Zumessung.

A. Grundsätze der Zumessung

Die Zumessung von Lehrkräftestunden erfolgt schüler/-innenbezogen und basiert auf den geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen der Berliner Schule sowie den im Haushalt vorhandenen Stellen. Die Zumessung bildet die **idealtypische Bemessungsgrundlage** der Versorgung mit Lehrkräften, die in der Verantwortung der einzelnen Schule transparent dokumentiert und organisatorisch umgesetzt wird. In der Regel gilt für die Berliner Schule eine schüler/-innenbezogene Zumessung. Zu einzelnen Maßnahmen findet jedoch auch eine klassenbezogene bzw. eine schulbezogene Form der Zumessung Anwendung. Die organisatorische Umsetzung durch die einzelne Schule beinhaltet die Verwendung aller zugemessenen Stunden nach ihrem in diesen Richtlinien beschriebenen Zweck. Abweichungen ergeben sich, wenn z. B. durch personelle Unterdeckung Vertretung notwendig ist bzw. Stundenausfälle entstehen. In diesen Fällen hat die einzelne Schule Handlungsfreiheit, wobei die Studentafel prioritär vor anderen in dieser Richtlinie beschriebenen Maßnahmen zu sichern ist.

B. Aufnahmekapazität einer Schule

Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer allgemeinbildenden Schule trifft die zuständige Schulbehörde (Schulamt des Bezirks) im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsicht. Die Zuweisung von Stunden für den Frequenzausgleich für Klassen mit Unterfrequenzen bedarf der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsicht. Bei neu einzurichtenden Klassen ist die Schüler/-innenzahl so zu bemessen, dass auf Basis der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung der Unterricht und die Betreuung gesichert ist. Es ist darauf zu achten, dass auch mittelfristig im Durchlauf der Klasse innerhalb einer Schulart keine unterfrequenten Lerngruppen entstehen. Die Festlegungen über die Aufnahmekapazitäten einer beruflichen Schule trifft das zuständige Referat der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

C. Unterrichtsversorgung

Die personelle Abdeckung des gesamten zugemessenen Bedarfs einer Schule durch den gesamten Bestand an Lehrkräften wird als **Bilanz** der Unterrichtsversorgung bezeichnet,

a) Die Definition für den **Bedarf** einer Schule besteht aus:

1. Zumessung nach der Studentafel und Teilungsstunden/Förderunterricht
2. plus: Zumessung für strukturellen Ausgleich und sonderpädagogische Integration
3. plus: Zumessung aus der Steuerungsreserve schulaufsichtliche Budgetierung
4. plus: Zumessung für Profile der Schulen
5. plus: Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

b) Die Definition für den **Bestand** einer Schule besteht aus:

1. Pflichtstundensumme der Lehrkräfte (ohne nicht verfügbare Stunden)
2. plus: weitere Professionen
3. plus: Lehramtsanwärter/-innen (LAA)

Auf dieser Basis lassen sich für verschiedene Zwecke zielgenaue Aussagen zur Unterrichtsversorgung ableiten. Das Ergebnis der Unterrichtsversorgung zum Stichtag 1.11. eines jeden Jahres für alle öffentlichen Berliner Schulen ist die Lehrkräfte-Bedarfsfeststellung (LBF).

Zusätzlich wird zur Steuerung der Personalversorgung die Zumessungsquote für Gruppen von Maßnahmen berechnet. Es ist das Ziel der Organisation des Schuljahres, die 100% Bilanz der Studentafel zu garantieren und die Abweichung der einzelnen Schule vom Berliner Durchschnittswert gering zu halten und durch steuernde Eingriffe die Streuung im Versorgungsgrad der Schulen zu minimieren.

D. Schulaufsichtliche Budgetierung

Ein Anteil von 2,6% der gesamten Zumessung (siehe Anlage 4) erfolgt über eine Budgetierung als Steuerungsreserve.

Diese Budgets werden von der regional zuständigen Schulaufsicht transparent dokumentiert sowie standortscharf, bedarfsgerecht und kriteriengeleitet den Schulen zugewiesen. Die tatsächliche Verteilung von Stunden an die einzelne Schule unterliegt dem Nachweis der fachlich bestimmten zielgerichteten Verwendung in den Schulen. Hierzu werden zusätzliche Regelungen unterhalb dieser Richtlinien getroffen.

E. Gesonderte Einrichtungsformen (Profilbedarf)

Tatbestände, die nur an einzelnen Schulen auftreten oder die einer besonderen Regelung unterliegen, sind unter Punkt III dargestellt.

F. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

Die Zumessung der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden erfolgt nicht für die Unterrichtserteilung. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden werden deshalb gesondert zugemessen. Sie sind unter Punkt VI dargestellt.

G. Multiprofessionelle Kollegien

Zur Stärkung multiprofessioneller Kollegien an allen allgemeinbildenden Schulen werden, regional gesteuert, 3% des Unterrichtsbedarfs der Schulen der Region mit anderen Professionen besetzt.

H. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien gelten ausschließlich für öffentliche Schulen und Internate, deren Stellen- und Personalausstattung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung vorzunehmen ist.

I. Inkrafttreten

Die geänderten Verwaltungsvorschriften treten zum 1. August 2025 in Kraft und sind bis zur Veröffentlichung neuer Verwaltungsvorschriften gültig.

Verwendete Abkürzungen:

- G = Grundschule und Primarstufe der integrierten Sekundarschule/
Gemeinschaftsschule
- GmS = Gemeinschaftsschule
- Gym/Y= Gymnasium
- ISS/K = Integrierte Sekundarschule
- LAA = Lehramtsanwärter/-innen
- LBF = Lehrkräftebedarfsfeststellung
- S = Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
- SAPh = Schulanfangsphase Jahrgangsstufe 1 und 2
- VZE = Vollzeitlehrkräfteeinheit, entspricht dem Umfang der in der
betreffenden Schulart zu unterrichtenden Stunden in einer Woche

Förderschwerpunkte der Sonderpädagogik:

- AA = Autismus
- ES = Emotionale und soziale Entwicklung
- GE = Geistige Entwicklung
- HG = Hören und Kommunikation/Gehörlosigkeit
- HS = Hören und Kommunikation/Schwerhörigkeit
- LE = Lernen
- KM = Körperliche und motorische Entwicklung
- SB = Sehen/Blindheit
- SS = Sehen/Sehbehinderung
- SP = Sprache

Katharina Günther-Wünsch

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben

I. Leistung für den Unterricht aller Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen

I.1 Grundschulen und weiterführende allgemeinbildende Schulen		Primarstufe*				Sekundarstufe I				Gymnasiale Oberstufe			
		Std. pro Schüler/-in				Std. pro Schüler/-in				Std. pro Schüler/-in			
		Jgst. 1-6				Y		K		2-jähr Sek II	3-jähr Sek II		
I.1.1 Unterricht laut Stundentafel inklusive Teilungsstunden und Förderunterricht und der verlässlichen Grundausrüstung sonderpädagogische Inklusion in der Primarstufe		<i>Summe</i>				1,33		1,32		1,47		1,95	1,67
<i>* Für die Jahrgangsmischung (SAPH und JÜL 1-3) erhalten die Schulen für die Jst. 1, 2 und 3 zusätzliche 2 Stunden pro Klasse, die auch in Stunden (1 VZE Lehrkräfte entspricht dabei 2 VZE Erzieher/-innen) oder Projektmittel umgewandelt werden können.</i>													
I.2 Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten		LE*	SP	KM	S-B	S-S	H-G	H-S**	ES	GE/AF	AA		
I.2.1 Unterricht laut Stundentafel in der Primarstufe inklusive Teilungsstunden und Förderunterricht		<i>Summe</i>		1,96	2,35	4,25	4,97	2,49	4,04	2,83	2,75	3,19/ 4,25/ 5,10	
		Alle Stufen:											
I.2.2 Unterricht laut Stundentafel in der Mittelstufe inklusive Teilungsstunden und Förderunterricht		2,53	2,84	5,33	5,92	2,96	4,25	3,20	3,20	3,25/ 4,34/ 5,20		4,00/ 5,33/ 6,40	
<i>* LE nur Jst. 3-6 ** H-S Sek II = 3,50 pro Schüler/-in</i>													

II. Maßnahmen der strukturellen Unterstützung

Im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule können Schulen auf Antrag und bei kostenneutraler Umrechnung einen Anteil der hier zugemessenen Lehrkräfte-Stunden in Stunden für Erzieher/-innen, PU's, Betreuer/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Psychologen/-innen, Sprachlernassistenten/-innen, Logopäden/-innen, Lerntherapeuten/-innen, Musiktherapeuten/-innen, Ergotherapeuten/-innen, Verwaltungsleitungen Pädagogische Assistenz, Medienpädagogen/-innen oder Werkstattleiter/-innen umwandeln lassen. Es darf nur landeseigenes Personal für die Umwandlung herangezogen werden; eine Ausgliederung zu einem freien Träger bzw. die Beauftragung von Honorarkräften ist nicht zulässig.	
II.1 Strukturelle Unterstützung sonderpädagogische Förderung	Die Zumessung von Stunden erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler/-innen in Integration einer Schule, der besonderen Berücksichtigung und Unterscheidung nach 3 gewichteten Stufen von Förderschwerpunkten plus der besonderen Zuweisung für die Schulanfangsphase und der Inklusion. (Anlage 2)
II.2 Sonderpädagogische Einzelmaßnahmen	Die Zumessung von Stunden erfolgt in Abhängigkeit von den realisierten Maßnahmen und in unterschiedlichem Umfang je Schule, inkl. der temporären Lerngruppen sowie der sonderpädagogischen Kleinklassen bei Vorlage der Kooperationsverträge mit dem bezirklichen Jugendamt.
II.3 Struktureller Ausgleich	Die Zumessung erfolgt für Schulen in Stufen nach der Berliner Schultypisierung. Die Zumessung beinhaltet einen Anteil für Nachsteuerung durch die regionale Schulaufsicht. Zusätzlich wird eine bedarfsgerechte Zumessung für die Willkommensklassen gesichert. (Anlage 3)

III. Zumessung von Stunden für Profile der Schulen, Schulprogramme und Ganztagsbetrieb

III.1 Staatliche Europaschule Berlin	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis des Faktors nach Schulart zuzüglich des Profilbedarfs SESB. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der eingerichteten Klassen.					
Profilbedarf SESB	Stunden pro Klasse nach Schulart der Jahrgangsstufen					<i>* einzügig ** zweizügig</i>
	Primarstufe		Sek I			
	G		Y*	Y**	K*	
	12,33		4,08	1,29	7,25	4,63

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben							
III.2 Spezialschulen	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt als Sonderberechnung je Schule. Für folgende Schulen gilt jeweils ein gesondert festgelegter Organisationsrahmen:						
	01Y04 Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach		04K04 Nelson-Mandela-Schule		12Y06 Schulfarm Insel Scharfenberg		
	01Y07 Französisches Gymnasium		04K10 Wangari-Maathai-Schule				
	03A04 Abendgymnasium Prenzlauer Berg		06K01 John-F.-Kennedy-Schule				
	03B08 Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik		09A07 Flatow-Oberschule				
	04A08 Sportschule im Olympiapark - Poelchau-Schule		11A07 Schul- und Leistungssportzentrum Berlin - SLZB				
III.3 Profilbedarf I	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis der vorhandenen Einzelmaßnahmen. Es gilt Bestandsschutz, wobei auslaufende Maßnahmen nicht automatisch verlängert werden. Die Zuweisung erfolgt direkt an die Schulen.						
III.4 Profilbedarf II	Der Profilbedarf II unterstützt die innerschulische Qualitätsentwicklung auf Basis von Schulverträgen. Die Zuweisung der Stunden an die einzelnen Schulen erfolgt durch die Schulaufsicht. Grundlage der Berechnung ist die Zahl der Schüler/-innen der Region nach Schularten. Die Maßnahme ist temporär ausgesetzt.						
III.5 Ganztagsbetrieb	Die Zumessung für die Sek I erfolgt an Gymnasien, ISS/Gemeinschaftsschulen und Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Lernen auf Basis der Anzahl der Schüler/-innen, die am jeweiligen Ganztagsbetrieb der Schule teilnehmen (ehemals SAS).						
Faktoren	<u>Gymnasien</u>	<u>ISS/Gem.Schule</u>	<u>FS Gehörlose</u>	<u>FS Schwerhörige</u>	<u>FS Blinde</u>	<u>FS Sehbehinderte</u>	<u>FS Lernen</u>
gebunden	0,13	0,13	0,41	0,33	0,54	0,27	0,24
offen	0,043	0,04	0,13	0,10	0,17	0,08	0,07
teilgebunden	0,043	0,13/0,04/0,085	0,27	0,21	0,35	0,18	0,16

IV. Leistung für den Unterricht aller Schüler/-innen an beruflichen Schulen

Nach Stundentafel bei ausgewiesener Zumessungsfrequenz		Schüler/-in
	Einführungsphase des beruflichen Gymnasiums und Bildungsgang IBA Vollzeitform (vormals BQL)	25
	Bildungsgang IBA-Praxis	15
	Berufsschulklassen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis	16
	Zweijährige Lehrgänge mit Vollzeitunterricht für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (BQL-FL)	19
	Berufsschulklassen für Jugendliche im Ausbildungsverhältnis, Berufsfachschulklassen, Fachschulklassen, Fachoberschulklassen u. Berufsoberschulklassen, zusätzliche allg. bildende Kurse	1. Jahr bzw. in der Grundstufe 25
	Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen, die als Bildungsgänge nicht einem OSZ zugeordnet sind	27
Berufliche Spezialschulen		Schüler/-in
	Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe und Berufsschule (02B01, 04B01, 03B06)	19
	Annedore-Leber-Oberschule (08B01)	9 bis 13
	Carl-Legien-Oberschule (08B05)	23
	Lise-Meitner-Oberschule - OG u. OBF (08B02)	24
Teilungsstunden/Förderunterricht*		Stunden
	Duale Ausbildung (Auszubildende bei mind. 17 Schülern/-innen)	< 400 Jahresunterrichtsstunden 2
		>= 400 Jahresunterrichtsstunden 3
	Grundstufen der kaufmännischen Berufsfachschule und Berufsgrundbildungsjahr	10
	Fachstufe	8
	Berufsschulklassen für Auszubildende aus verwandten Berufen u. je Ausbildungsjahr < 13	4

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben	
* Höhere Teilungsstunden können nur im Einzelfall und bei nachgewiesener Notwendigkeit anerkannt werden. Für Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen sowie Fachschulen sind die Teilungsstunden den jeweiligen Studentafeln zu entnehmen.	

Berufliches Gymnasium	Qualifikationsphase Berufliches Gymnasium	Std. pro Schüler/-in
		1,67

V. Leistung für den Unterricht aller Schüler/-innen des Zweiten Bildungswegs

V.1 Lehrgänge an integrierten Sekundarschulen sowie Volkshochschulen gem. Lehrgangs-Verordnung - ZBW-LG-VO in der jeweils gültigen Fassung		Stunden	
	Unterrichtsstunden für Tageslehrgänge	30	
	Unterrichtsstunden für Tageslehrgänge, zusätzliche Teilungsstunden (Kurs BBR; EBBR/MSA)	9	
	Unterrichtsstd. Abendlehrgänge: EBBR/MSA	15	
	Unterrichtsstd. Abendlehrgänge: BBR	18	
	Förderstunden (nur an ISS)	2	
<i>Je Klasse eines Lehrganges durchschnittlich mindestens 20 Teilnehmer/innen; bei Beginn des Lehrganges ist von mindestens 25 Teilnehmern/innen je Klasse auszugehen.</i>			
V.2 Abendgymnasien	Die Gesamtzahl der Hörer/-innen beider Berliner Abendgymnasien wird auf ca. 700 (jeweils 350) begrenzt. Die Überschreitung bedarf der Genehmigung durch Sen BfJ (II D). Bei Mehranmeldungen organisieren die Einrichtungen einen überschulischen Ausgleich.	Std. pro Schüler/-in	
		Vorkurse, Einführungsphase, Qualifikationsphase	1,36
V.3 Kollegs	Die Zahl der halbjährigen Vorkurse ist im Berlin-Kolleg auf maximal sieben und an den VHS-Kollegs auf fünf begrenzt. In der E-, und Q-Phase werden je Schuljahr höchstens aufgenommen: Berlin-Kolleg 250 Schüler/-innen und VHS-Kollegs 150 Schüler/-innen.	Std. pro Schüler/-in	
		Vorkurse	0,80
		Einführungsphase, Qualifikationsphase	1,75

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben							
Studierende im Praxissemester an Bedarfsschulen:	Teilnehmer/-innen	4 Std.					
Ausbildung und	vor den Studien:	Teilnehmer/-innen	5 Std.	Schule	2 Std.		
Quereinsteigende	in den Studien:	Teilnehmer/-innen	8-11 Std. <i>je nach Schulart (25-28)</i>	Schule	2 Std.		
	vor dem bbVD:	Teilnehmer/-innen	5 Std.	Schule	2 Std.		
	im bbVD:	Teilnehmer/-innen	8-11 Std. <i>je nach Schulart (25-28)</i>	Schule	2 Std.		
Fachseminarleitungen (VI.3.8), Berufseingangsphase (BEP), Fortbildung - regional und überregional und Weiterbildung							
VI.3.4 Andere Abordnungen						siehe Anlage 4	
VI.3.5 Dienst am anderen Ort (DaaO)						siehe Anlage 4	
VI.3.6 Beschäftigtenvertretung						siehe Anlage 4	
Vorstandsmitglieder des Hauptpersonalrats				gem. § 58 PersVG		Stundenverteilung gemäß den gesetzlichen Vorgaben	
Mitglieder des Gesamtpersonalrats				gem. § 53 PersVG			
Mitglieder der örtlichen PR				gem. § 43 PersVG			
Mitglieder des PR an zentral verwalteten und beruflichen Schulen				gem. § 43 PersVG			
Grundfreistellung für die Mitglieder des HPR, des GPR und des PR der zentral verwalteten und beruflichen Schulen							5
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der Regionen in Abhängigkeit der Anzahl der Schwerbehinderten und Gleichgestellten				>= 100	>= 150	26 bzw. 32	
				>= 200	>= 250	39 bzw. 45	
				>= 300		52	
Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten						40	
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der zentral verwalteten und beruflichen Schulen						52	
Grundfreistellung für die stellv. Mitglieder in der HSV						5	
Frauenvertreterinnen regional						324	
Frauenvertreterin der zentral verwalteten und beruflichen Schulen						26	
stellv. Frauenvertreterinnen						20	
Gesamtfrauenvertreterin						54	
VI.3.7 Übergeordnete schulartenübergreifende Aufgaben						siehe Anlage 4	
VI.3.8 Fachseminarleitung						siehe Anlage 4	
VI.3.9 Beratungsaufgaben						siehe Anlage 4	
VII. Vertretungsmittel							
Die Vertretungsmittel in Höhe von 3% des anerkannten Unterrichtsbedarfs als Personalkostenbudgetierung (PKB) erlauben den Schulen den Abschluss von Arbeitsverträgen und Honorarverträgen zur Sicherstellung der Unterrichtserteilung und für andere Unterrichtsprojekte auf der Basis von Zielvereinbarungen.							
VIII. Unterrichtsbeitrag von Lehramtsanwärter/-innen							
Lehramtsanwärter/-innen		Durchschnittliche Wochenstunden Ausbildungsunterricht			10		
IX. Lebensarbeitszeitkonto (LAZK)						siehe Anlage 4	
X. Nicht verfügbare Lehrkräfte						siehe Anlage 4	
XI. Schulaufsichtliche Budgetierung						siehe Einleitung	

Anlage 1

Stundentafeln und Zumessungsfrequenzen schulartbezogen nach Jahrgangsstufen

Zumessung nach Stundentafel für alle Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen (siehe I.1)

Achtung: Für Sonderformen gilt u.U. abweichende Stundentafel

Jahrgangsstufen	1, 2, SAPH	3	4	5	6	7	8	9	10	
Stundentafel	21,5	25	28	30	31	-	-	-	-	Grundschule und Primarstufe der ISS/Gms (Saph 21,5/24=0,90; Jst 3-6 28,5/24=1,19)
Zumessungsfrequenz	24	24	24	24	24	-	-	-	-	entspricht (Jst 1-6 157/144 = 1,09) plus 0,08 Stunden Teilung und Förderung plus 0,16 Stunden verlässliche Grundausrüstung (4 Stunden je Klasse)
Stundentafel	-	-	-	-	30	31	-	-	-	Primarstufe der Gymnasien (61/58= 1,05)
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	29	29	-	-	-	plus 0,28 Stunden Teilung und Förderung und verlässliche Grundausrüstung
Stundentafel	-	-	-	-	-	-	31	31	32	Sek I der ISS/Gemeinschaftsschulen (126/100= 1,26)
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	-	25	25	25	plus 0,21 Stunden Teilung und Förderung
Stundentafel	-	-	-	-	-	-	33	33	34	Sek I der Gymnasien (134/116= 1,16)
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	-	29	29	29	plus 0,16 Stunden Teilung und Förderung

Zumessung nach Stundentafel* für alle Schüler/-innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe (siehe I.2)

Jahrgangsstufen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	* plus Stunden differenzierter Teilung und Förderung
Stundentafel	-	-	24	25	28	29	29	29	31	31	Lernen
Zumessungsfrequenz	-	-	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	(Primarstufe 106/54=1,96; Sekundarstufe I 120/54=2,22)
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	31	31	31	33	33	Sprache
Zumessungsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	(Primarstufe 153/72=2,13; Sekundarstufe I 128/48=2,67)
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	31	31	31	33	33	Körperliche und motorische Entwicklung
Zumessungsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	(Primarstufe 153/36=4,25; Sekundarstufe I 128/24=5,33)
Stundentafel	24	24	28	31	34	34	35	35	36	36	Sehen - (Blindheit)
Zumessungsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	(Primarstufe 175/36=4,86; Sekundarstufe I 142/24=5,92)
Stundentafel	24	24	28	31	34	34	35	35	36	36	Sehen - (Sehbehinderung)
Zumessungsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	(Primarstufe 175/72=2,43; Sekundarstufe I 142/48=2,96)
Stundentafel	27	27	30	31	33	34	33	33	35	35	Hören - und Kommunikation (Gehörlosigkeit)
Zumessungsfrequenz	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	(Primarstufe 182/48=3,79; Sekundarstufe I 136/32=4,25)
Stundentafel	25	25	28	29	31	32	31	31	33	33	Hören - und Kommunikation (Schwerhörigkeit)
Zumessungsfrequenz	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	(Primarstufe 170/60=2,83; Sekundarstufe I 128/40=3,2)
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	31	31	31	33	33	Emotionale und soziale Entwicklung
Zumessungsfrequenz	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	(Primarstufe 153/60=2,55; Sekundarstufe I 128/40=3,2)
Stundentafel	Eingangsstufe bis Abschlussstufe - Stundentafel 25										Geistige Entwicklung oder Frühkindlicher Autismus
Zumessungsfrequenz	(ohne Förderstufe = 8, Förderstufe I = 6, Förderstufe II = 5)										(25/8=3,13; 25/6=4,17; 25/5=5)
Stundentafel	20	21	24	27	30	31	31	31	32	32	Autismus, Aspergerklassen
Zumessungsfrequenz	(ohne Förderstufe = 8, Förderstufe I = 6, Förderstufe II = 5)										(Primarstufe 153/48=3,19; 153/36=4,25; 153/30=5,10) (Sekundarstufe I 126/32=3,94; 126/24=5,25; 126/20=6,30)

Anlage 2 - Strukturelle Unterstützung sonderpädagogische Förderung

Grundlage der Zumessung ist der Förderschwerpunkt, der zum Stichtag der statistischen Erhebung in dem aktuell gültigen Bescheid des SIBUZ dokumentiert ist. Bei mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten gilt der dominierende Förderschwerpunkt als Zumessungsgrundlage.

a. Die Zumessung erfolgt für Schüler/-innen mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in der Integration an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nach Förderschwerpunktgruppen pro Schüler/-in:

1. Förderschwerpunkt-Gruppe 1

Sprache, Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung
= 3 Stunden Sek I und Sek II

2. Förderschwerpunkt-Gruppe 2*

Gruppe 2: Sehen (Sehbehinderung), Hören und Kommunikation (Schwerhörigkeit),
Körperliche und motorische Entwicklung,
= 3 Stunden

3. Förderschwerpunkt-Gruppe 3*

Gruppe 3: Sehen (Blindheit), Hören und Kommunikation (Gehörlose), Geistige Entwicklung, Autismus,
Förderstufen I bzw. II
= 8 Stunden

*Zu 2. und 3. stehen in einem Pool gewidmete Stunden für ambulante Beratung durch die Johann-August-Zeune-Schule(06S05) zur Verfügung.

Es erfolgt eine direkte Zumessung von 80% der Stunden an die einzelne Schule, bis zu 20% der Zumessung werden im Rahmen der schulaufsichtlichen Budgetierung an die einzelne Schule verteilt. Wenn eine fachliche Bedarfsdeckung durch sonderpädagogisch tätige Lehrkräfte nicht erfolgen kann, ist es im üblichen Verfahren der strukturellen Umwandlung möglich, die Zumessung mit Hilfe von PU-Personal, Betreuer/-in oder Erzieher/-in zu organisieren.

Für die Verwendung der Stunden gelten folgende Kriterien, damit zugemessene Stunden an eine Schule ausgereicht werden:

- Die Schule benennt gegenüber der regionalen Schulaufsicht einschließlich SIBUZ eine Ansprechperson für sonderpädagogische Förderung und Vorklärung.
- Sonderpädagogische Fördermaßnahmen werden entsprechend § 3(2) SopädVO durchgeführt.
- Die Rechenschaftslegung und Dokumentation über Einsatz und Verwendung der Stunden erfolgt durch die einzelne Schule. Eingesetzt werden die Stunden vorrangig für sonderpädagogische Förderung innerhalb des Unterrichts. Auch die Nutzung der Stunden für sonderpädagogische Förderung in temporären Lerngruppen, für Maßnahmen der Vorklärung sonderpädagogischer Diagnostik und für Maßnahmen der Prävention ist möglich.

b. In der Primarstufe erhält die Schule für die sonderpädagogische Förderung der Schüler/-innen der Förderschwerpunktgruppe 1 eine **Grundausrüstung**, ohne die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu den genannten Förderschwerpunkten. Die Grundausrüstung beträgt einheitlich 0,16 Stunden pro Schüler/-in (4 Stunden je Klasse) und bildet sich in dieser Verwaltungsvorschrift unter „I.1“ ab. Die Stundenberechnung erfolgt für die Gesamtzahl der Schüler/-innen der Primarstufe und wird zu 100% direkt zugemessen.

c. Flankierende Maßnahmen, inklusive **Schwerpunktschulen** und die Zumessung an beruflichen Schulen werden ergänzend abgesichert.

Anlage 3 - Struktureller Ausgleich

Maßnahmen zum strukturellen Ausgleich, zur Sprachförderung und für die Einrichtung von Willkommensklassen sowie den Übergang von Schüler/-innen aus Willkommensklassen in Regelklassen.

a. Die Zumessung in VZE erfolgt für Schulen nach der Stufe in der Schultypisierung (S-Typs 2025) und ihrer Schulgröße (Anzahl der Schüler/-innen) getrennt nach Schularten/-stufen (Stand 01.11.2024): Die Neuberechnung der Schultypisierungsstufe jeder einzelnen Berliner Schule erfolgt alle drei Jahre.

Schultypisierung* 2024/2025 und Schulgröße**	Stufe 4		Stufen 5,6		Stufe 7	
	A	B/C	A	B/C	A	B/C
Grundschule, Primarstufe GmS/ISS	1,5	2,5/3,0	3,0	4,0/4,5	6,0	7,0/7,5
Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule Sek I/II						
Gymnasium	1,0	2,0/2,5	2,0	3,0/3,5	4,0	5,0/5,5
Förderschule ***						

* Die allgemeine Dokumentation zur Berliner Schultypisierung steht unter: <https://www.bildungsstatistik-berlin.de/p1/dac/r/Schultypisierung.html>

** Schulgröße bei Grund- und Förderschulen: A <499, B >=500, Schulgröße bei ISS, GmS und Gymnasien: A <699, B >=700, C >=1.000

*** ohne Förderschulen GE

Es erfolgt eine direkte Zumessung von 80% der Stunden an die einzelne Schule, bis zu 20% der Zumessung werden im Rahmen der schulaufsichtlichen Budgetierung an die einzelne Schule verteilt. Für Schulen, die ab dem Schuljahr 2024/2025 neu gegründet wurden, konnte noch keine Schultypisierungsstufe ermittelt werden. Zudem ist es möglich, dass die strukturelle Belastung einer Schule aus unterschiedlichen Gründen aktuell nicht mit der Stufe der Schule übereinstimmt. In diesen Fällen kann die für die Sicherung der Unterrichtsversorgung zuständige Schulaufsicht auf Einzelschulebene flexibel reagieren. Sie kann ihre Vor-Ort-Kenntnisse bei der Bemessung der Ressourcen im Rahmen der zur Verfügung gestellten regionalen Kontingente berücksichtigen.

Für die Verwendung der Stunden gelten folgende Kriterien, damit die zugemessenen Stunden an eine Schule ausgereicht werden:

- Benennung einer Sprachbildungskoordination;
- Vorliegen einer Konzeption mit Festlegungen zu Sprachstands-Erhebungen und -förderung;
- Nutzung von mindestens 50 % der zugewiesenen Stunden für Sprachförderung (nicht für Klassenteilung, Projekte oder Vertretung);
- Nutzung von mindestens 25 % der zugewiesenen Stunden für die additive sprachliche Förderung, in Förderbändern oder in temporären Fördergruppen;
- Verbindliche Förderung von Schüler/-innen, die Mindeststandards in Deutsch nicht erreichen;
- Die Rechenschaftslegung zu dem Einsatz der Stunden erfolgt durch die einzelne Schule.

b. Die Anrechnungstunden (ehemals flankierende Maßnahmen), vorschulische Sprachförderung und ein Pool für die beruflichen Schulen sind ebenfalls Bestandteil der Zumessung.

Anlage 3 - Struktureller Ausgleich

c. Die bedarfsgerechte Zumessung für die Beschulung in Willkommensklassen wird sichergestellt. Dabei gilt bei der Einrichtung von Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse an einer Schule eine Zumessungsfrequenz von 12 Schüler/-innen.

Es gilt die folgende Grundlage für die Stundenzumessung als Faktor für Schüler/-innen:

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Primarstufe | = 28 Stunden pro Klasse |
| 2. Sek I der ISS, GmS, ,
des Gymnasiums und der Förderschule | = 31 Stunden pro Klasse |
| 3. Berufliche Schulen | = 31 Stunden pro Klasse |

Anlage 4 - Lehrkräftebedarf* nach Gliederung der VV Zumessung
(ohne kleinste Gliederungsebene)

Schuljahr
2024/25

		Stunden	VZE	1000€**
I.	Unterricht aller Schüler an allgemeinbildenden Schulen			
I.1	Grundschulen und weiterführende allgemeinbildende Schulen	461.087	17.106	1.505.328
I.2	Schulen mit sonderpäd. Förderschwerpunkten	32.663	1.213	106.744
	Summe	493.750	18.319	1.612.072
II.	Unterricht für die strukturelle Unterstützung			
II.1	Strukturelle Unterstützung sonderpädagogische Integration	74.856	2.755	242.440
II.2	Sonderpädagogische Einzelmaßnahmen	6.685	246	21.648
II.3	Struktureller Ausgleich	44.911	1.651	145.288
II.4	Ganztagsbetrieb	7.596	291	25.608
	Summe	134.048	4.942	434.896
III.	Profile der Schulen und Schulprogramme			
III.1	Staatliche Europaschulen	3.259	118	10.384
III.2	Spezialschulen	13.958	530	46.640
III.3	Profilbedarf I	6.048	223	19.624
	Summe	23.265	871	76.648
IV.	Unterricht aller Schüler an beruflichen Schulen			
IV.	Unterricht aller Schüler an beruflichen Schulen	75.765	2.878	253.264
	Summe	75.765	2.878	253.264
V.	Unterricht aller Schüler des Zweiten Bildungsweges			
V.1	Lehrgänge an Integrierten Sekundarschulen sowie Volkshochschulen	1.157	44	3.872
V.2	Abendgymnasien	241	10	880
V.3	Kollegs	1.982	79	6.952
	Summe	3.380	133	11.704
VI.	Anrechnung+Ermäßigung			
VI.1	Ermäßigungsstunden	12.696	473	41.624
VI.2	Anrechnungsstunden für Schulorganisation	46.406	1.723	151.624
VI.3	Anrechnungsstunden für besondere Tatbestände (Summe)	58.018	2.154	189.552
VI.3.1	Einzelmaßnahmen und abweichende Organisationsformen	5.715	213	18.707
VI.3.2	Abordnungen LISUM Berlin-Brandenburg	869	33	2.929
VI.3.3	Aus-, Fort- und Weiterbildung	30.522	1.124	98.936
VI.3.4	Andere Abordnungen	684	26	2.282
VI.3.5	Dienst am anderen Ort (DaaO)	2.111	79	6.948
VI.3.6	Beschäftigtenvertretung	2.604	98	8.619
VI.3.7	Übergeordnete schulartenübergreifende Aufgaben	1.791	66	5.852
VI.3.8	Fachseminarleitung	7.582	282	24.804
VI.3.9	Beratungsaufgaben	6.140	232	20.444
	Summe	117.120	4.350	382.800
Summe I. bis VI.		847.328	31.493	2.771.384
VII.	Vertretungsmittel (PKB)			
VIII.	Unterrichtsbeitrag von Lehramtsanwärter/innen			
IX.	Lebensarbeitszeitkonto (LAZK)			
IX.1	Lebensarbeitszeitkonto	2.077	77	6.776
	Summe	2.077	77	6.776
Insgesamt		849.405	31.570	2.778.160
			923	

* ohne Finanzierung nicht verfügbarer Lehrkräfte in Höhe von:

** pauschale Darstellung mit dem Durchschnittswert von 88.000€ je VZE